

Fahrgeld zurück

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **SBB Revue = Revue CFF = Swiss federal railways**

Band (Jahr): **4 (1930)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-780546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bahndiebstähle. Es sei eine üble Gewohnheit auf die Bahnant zu legen und vor der Abfahrt auf des Zuges das Bettler zu unterhalten, der Schreier im Hause wegen wiederholten Kaufe einer Woche heimgefuhr und vor der Abfahrt jährlich Schnellzüge an sich genommen, die die Eigentümerinnen auf die Koffer gelegt hatten, während sie sich durchs Fenster von ihren Freundschaften trennten. Das letztete ein Dieb, als er sich vor dem Zug machte, wurde dann aber festgestellt, daß er ein 400 Fr. wertiges Kofferstück gestohlen hat. Zur Strafbildung des Täters wurde er verurteilt, indem er sich überheblich und unmitelbar vor dem Angeklagten als ein gewöhnlicher Mann befand, wiederholt vorbestraft wurde, das Verbrechen der Unterschlagung des Täters und der Umzögen begangen hat. Das Gericht ist dem Angeklagten ein Straf von 1 1/2 Jahren im Gefängnis sowie zwei Strafbürgerricht.



Warnung vor Bahndieben / Prenez garde aux voleurs

FAHRGELD ZURÜCK

Warum sich die Reisefreude verderben lassen, wenn sich das Billet für den nachträglich geänderten Reiseplan nicht mehr verwenden lässt? Ich löse einfach ein neues Billet und lasse mir das nicht voll ausgenützte Billet rückerstatten. Das ist durchaus keine komplizierte, zeitraubende Sache, und ich erleide dank der sehr entgegenkommenden Bestimmungen über die Fahrgeldrückerstattung nur eine minime Einbusse. Grundsatz der Rückerstattung ist nämlich der: *es wird der Reisende so gestellt, wie wenn er von Anfang an das Billet gelöst hätte, das er nun für seinen geänderten Reiseplan benötigt.* Wenn ich mit meinem Retourbillet erst nach Ablauf der zehntägigen Gültigkeitsdauer die Rückreise ausführen will, so erhalte ich dementsprechend nicht die Hälfte des bezahlten Fahrpreises zurück, sondern die Differenz zwischen dem ausgelegten Betrag für das Retourbillet und dem Preis einfacher Fahrt für die Hinreise. Für den Mühewalt der Rückerstattung wird eine kleine Gebühr berechnet: 10 % des Rückzahlungsbetrages, wenigstens 20 Cts., höchstens aber 2 Franken.

Angenommen, ich sei mit einem *Retourbillet* III. Klasse von Bern nach Lausanne gereist, dehne aber entgegen meiner ursprünglichen Absicht meinen Besuch auf 14 Tage aus, so wird mir auf mein Verlangen bei der Billetausgabestelle in Lausanne nach folgender Berechnung Fahrgeldrückerstattung geleistet:

Preis des Retourbillets mit Schnellzugzuschlag	Fr. 13. 80
Preis des einfachen Billets mit Schnellzugzuschlag	» 8. 35
Fahrpreisunterschied	Fr. 5. 45
hiervon 10 % für den Mühewalt	» —. 55
Rückerstattungsbetrag	Fr. 4. 90

Meine Reise stellt sich demnach nur um die Gebühr von 55 Cts. teurer, als wenn ich mich von Anfang an auf einen 14 tägigen Aufenthalt in Lausanne eingestellt hätte.

In entsprechender Weise erhalte ich Rückerstattung, wenn ich wegen Änderung des Reiseplanes ein *Rundfahrtbillet* nicht voll ausnützen kann. Dabei wird für

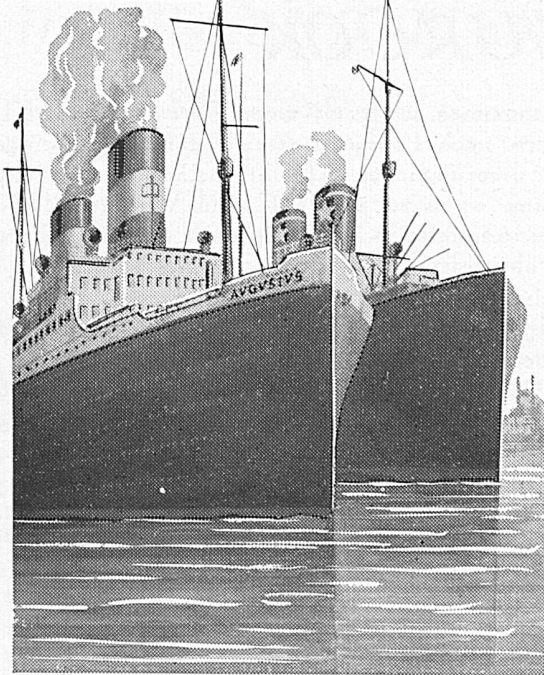
die tatsächlich befahrenen Strecken nur die ermässigte Rundfahrttaxe in Anrechnung gebracht, wenn für diese Strecken (unter allfälliger Berücksichtigung der hinzugelösten gewöhnlichen Billets) ebenfalls ein Rundfahrtbillet zusammenstellbar gewesen wäre.

Was habe ich zu tun, um die Fahrgeldrückerstattung zu erhalten? Wie bereits gesagt, es ist keine komplizierte, zeitraubende Angelegenheit. Wenn es sich um ein nicht voll ausgenütztes, einfaches Billet, oder um ein Retourbillet handelt, so erfolgt die Rückerstattung bei den Billetausgabestellen der Stationen, und zwar ohne dass ich ein schriftliches Gesuch stelle. Ich brauche den Fall *nur mündlich* darzulegen, und die Sache wird sofort erledigt. Handelt es sich dagegen um andere Fahrausweise, wie z. B. zusammenstellbare Rundfahrtbilletts, so ist das Gesuch um Rückerstattung an die der Bahnverwaltung angegliederten Reklamationsdienste zu richten; bei den S B B: in Bern an den Kommerziellen Dienst, Sektion Personenverkehr; in Lausanne, Luzern und Zürich an die Tarifbeamten der Kreisdirektionen; in Basel an die Kommerzielle Hauptagentur und in St. Gallen an die Betriebsinspektion. Begreiflicherweise kann der Mangel der Durchlochung nicht ohne weiteres als Nachweis der Nichtbenützung des Billets betrachtet werden. Der Reisende lässt sich daher die Nichtbenützung durch die Station bestätigen, von der aus die Reise mit dem ursprünglich gelösten

Billet nicht mehr fortgesetzt wird, und zwar muss diese Bestätigung jedenfalls innerhalb der Gültigkeitsdauer des Billets eingeholt werden. Eine solche Bestätigung erübrigt sich indessen bei dem erwähnten Fall des für die Rückreise nicht mehr benützbaren Retourbillets, wenn die Rückerstattung auf der Bestimmungstation der Hinfahrt innerhalb der Gültigkeit des Billets nachgesucht wird. — Wenn ich genötigt bin, meinen Reiseplan zu ändern, nachdem ich die Fahrt bereits begonnen oder das Billet wenigstens in der Tasche habe, werde ich im weitern auch daran denken, dass in bestimmten Fällen die Möglichkeit besteht, das Billet für eine andere Route *umschreiben* zu lassen; nähere Angaben hierüber ein anderes Mal. Hingegen sei noch ein weiterer Fall erwähnt, der zum Trost des Reisenden ebenfalls durch Rückerstattung eine angenehme Lösung findet. Mehr als man denkt, kommt es vor, dass ein Reisender *sein Billet als verloren glaubt* und es erst wieder findet, wenn er inzwischen ein anderes gelöst hat. Offenbar spielt da ein bisschen Reisefieber mithinein. In diesen Fällen *vergütet die Bahn dem Reisenden den Betrag, den er für das neue Billet bezahlt hat*. Um dies nachweisen zu können, wird der Reisende in der Freude über das wiedergefundene Billet nicht vergessen, den Kondukteur um Überlassung des neugelösten Billets zu ersuchen. Er wird sicher auch den Vorsatz fassen, in Zukunft besser auf sein Billet zu achten. F.

Die S B B Revue ist in allen Bahnhofbuchhandlungen erhältlich und kann bei der Post abonniert werden.
Jahresabonnement nur Fr. 10

N.G.I. "SITMAR"
Navigazione Generale Italiana Società Italiana di Servizi Marittimi



Bevorzugen Sie die
schöne südliche Route und die komfortablen Dampfer der
N. G. I. NAVIGAZIONE GENERALE ITALIANA

bei Reisen nach

Nord-, Süd-, Zentral-AMERIKA

Australien „Augustus“ — „Roma“ — „Duilio“ — „Giulio
Cesare“ — „Colombo“ — „Virgilio“ — „Orazio“

Mit der **SITMAR**-Linie reisen Sie sehr gut nach

Ägypten (Express-Dienst) Eilluxusdampfer „Ausonia“ und
„Esperia“ und mit den Postdampferlinien nach

Ägypten - Syrien - Levante - Konstantinopel

Vergnügungsreisen im Mittelmeer

Auskünfte, Prospekte und Platzreservierungen durch die
GENERALAGENTUR FÜR DIE SCHWEIZ:

„**SUISSE-ITALIE**“

Reise- und Transportgesellschaft

Sitz **ZÜRICH**

Bahnhofstrasse 80

Vertreter in: BASEL — LAUSANNE — LUGANO —
LOCARNO — GENÈVE — LUZERN — ST. GALLEN